



Ausschussdrucksache 21(11)89
vom 19. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Dr. Jens Hildebrandt

Öffentliche Anhörung

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
BT-Drucksache 21/3541
- b) Antrag der Fraktion der AfD
Aktivierende Grundsicherung statt Grundsicherungsgeld
BT-Drucksache 21/3605
- c) Antrag der Fraktion der AfD
Bürgergeldleistungen stoppen bei Haftbefehlen – Keine Unterstützung für gesuchte Straftäter
BT-Drucksache 21/2222
- d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung
BT-Drucksache 21/3606
- e) Antrag der Fraktion Die Linke
Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken – Grundpfeiler einer menschenwürdigen Grundsicherung
BT-Drucksache 21/3604

Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ (BT-Drs.21/3541)

1. Vorbemerkung

Wir begrüßen die Weiterentwicklung des Bürgergeldes zur neuen Grundsicherung. Die Regierungskoalition hat in entscheidenden Punkten eine angemessene Balance zwischen Fördern und Fordern gefunden und zurecht die Themen der Verbindlichkeit, Eigenverantwortung und Mitwirkung in den Mittelpunkt des Änderungsentwurfs gestellt. Wer arbeiten kann, soll arbeiten. Wer Leistungen bezieht, soll mit dem Jobcenter kooperieren. Wer mit dem Jobcenter kooperiert, soll die bestmögliche Unterstützung erhalten.

Der Änderungsentwurf gibt den Jobcentern die Möglichkeit, die Verbindlichkeit im Integrationsprozess zu erhöhen, die Arbeitsaufnahme zu fokussieren sowie die Qualität und Dichte der Betreuung der leistungsbeziehenden Menschen zu verbessern.

Insofern schafft die neue Grundsicherung Erwartungssicherheit gegenüber den Antragstellenden im SGB II, und sie betont, dass die Überwindung der Hilfebedürftigkeit und die Arbeitsaufnahme im Mittelpunkt der Grundsicherungsleistung stehen.

2. Gelungene Fortführung und Weiterentwicklung des Kooperationsansatzes

Die Instrumente zur Vermittlung und Beschäftigungsförderung helfen in der Beziehungsarbeit im Jobcenter. Die Weiterentwicklung des **Kooperationsplans und die Aufnahme eines persönlichen Angebots (§ 15 SGB II)** stärkt den Integrationsprozess. Der Kooperationsplan dokumentiert verständlich die Absprachen zu Eigenbemühungen und Förderleistungen, konzentriert sich auf die nächsten, realistischen Schritte zur Integration in den Arbeitsmarkt, schafft Verbindlichkeiten und dient als Grundlage für eine gemeinsam erarbeitete Integrationsstrategie.

3. Verbindlichkeit und Termintreue

Die getroffenen Vereinbarungen im Kooperationsplan werden flankiert durch klare Regeln zur Termintreue und zur Kommunikation zwischen Leistungsbeziehenden und Jobcentern als unerlässliche Grundlage für einen erfolgreichen Integrationsprozess (Anpassung der Meldeversäumnisse). Die Praxis zeigt, dass es klarer Mitwirkungspflichten im SGB II bedarf (§§ 7b, 31 bis 32 SGB II).

Gleichzeitig sprechen wir uns für den Schutz von vulnerablen Gruppen, u. a. psychisch erkrankten Personen aus. Wir befürworten daher, dass im Bedarfsfall die Anhörung persönlich und aufsuchend erfolgen soll und eine psychische Erkrankung als besonders schutzwürdiger Umstand zu berücksichtigen ist.

4. Stärkung des PAT und des sozialen Arbeitsmarkts

Die **Verankerung und Ausweitung des Passiv-Aktiv-Tausches (PAT, § 44 SGB II)** bestätigt die klare Fokussierung auf die Finanzierung von Arbeit statt Leistungen und korrespondiert mit dem klaren Bekenntnis zum **Förderinstrument § 16e SGB II** zur Unterstützung und Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden. Auch die frühzeitige Aktivierung von Frauen und Erziehenden unterstützt eine schnelle Arbeitsmarktintegration der Leistungsbeziehenden.

5. Vermittlungsvorrang schärfen

Wir befürworten ausdrücklich, dass die neue Grundsicherung vom Gedanken getragen ist, dass Menschen, die eine steuerfinanzierte Grundleistung erhalten, eine Gegenleistung erbringen, dass Leistungsbeziehende sich aktiv an der Arbeitssuche beteiligen und ihre Arbeitskraft in einem zumutbaren Umfang bis zur vollen Überwindung der Hilfebedürftigkeit bereitstellen. Besonders positiv ist die Fokussierung auf eine „bedarfsdeckende Erwerbsarbeit“ (§§ 2, 10 SGB II) und die Stärkung des Vermittlungsvorrangs (§ 3a SGB II), ohne das Ziel der nachhaltigen und dauerhaften Integration, vor allem durch Qualifizierung und Weiterbildung aufzugeben. Erstmals wird damit nicht nur ein Vorrang der Vermittlung vor anderen Eingliederungsleistungen, sondern auch vor dem Bezug von Geldleistungen explizit im Gesetz formuliert.

6. Änderungs- und Weiterentwicklungsbedarfe

Der Gesetzgeber wird gebeten, den Änderungsentwurf an entscheidenden Stellen zu präzisieren.

6.1 Wenn der Vermittlungsvorrang seine eigentliche Wirkung als arbeitsmarktpolitisches Instrument wirksam entfalten soll, dann ist erstens die unmittelbare Arbeitsaufnahme vor dem Leistungsbezug das wirkungsvollste Mittel zur Überwindung des Hilfebedarfs. Der Änderungsentwurf sollte deshalb erweitert werden und den **Einsatz von Eingliederungsmitteln bereits ab der Antragstellung zulassen**, um die frühestmögliche Unterstützung und die Vermeidung von Leistungsbezug zu gestatten.

Der Prozess der Antragsstellung ist geprägt von Erwartungskommunikation. Grundsätzlich ist die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme und zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Antragstellung und am größten. Das Ziel der Arbeitsmarktintegration

sowie die Prinzipien des Förderns und Forderns können deshalb vor Leistungsbewilligung am nachhaltigsten kommuniziert werden.

Erleben die Antragstellenden die Antragsbearbeitung beim Jobcenter jedoch als unproduktive, rein passive Wartezeit, geht dies mit Orientierungsverlust, Motivationsabfall und fehlender Tagesstruktur einher. Gleichzeitig bestehen hohe Unsicherheiten bezüglich der Arbeitskultur, der Beschäftigungsoptionen und möglicher Einsatzbereiche, hinzu kommen Wissenslücken zu Rechten und Pflichten am Arbeitsmarkt sowie ungenutzte Potentiale zur Abwendung des Leistungsbezugs.

Ein aktivierender, gezielter Ressourceneinsatz im Prozess der Antragsstellung erhöht die Vermittlungschancen in Arbeit und schafft Anreize zur Arbeitsaufnahme, zur Teilnahme an Betriebserprobungen oder Qualifizierungsmaßnahmen. Er verringert schlussendlich die Zahl der Leistungsbeziehenden.¹

6.2 Der Gesetzgeber wird gebeten, den Vermittlungsvorrang zusätzlich zu stärken und die Zuständigkeitsverlagerung für die berufliche Weiterbildung/Reha von SGB II-Empfängern in das SGB III zurückzunehmen. Bereits jetzt identifizieren die Jobcenter die Weiterbildungsbedarfe. Sie kennen ihre Bürgerinnen und Bürger. Die Übergabe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an die Agentur für Arbeit zur Weiterbildungsberatung und Förderung der beruflichen Weiterbildung oder zu Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation erzeugen eine unnötige Schnittstelle, zumal die Jobcenter parallel währenddessen für ergänzende Beratung und Eingliederungsleistungen zuständig bleiben. Eine **Rücknahme der Zuständigkeitsverlagerung von FbW/Reha** führt zu einer verbindlicheren Integrationsstrategie und Stärkung des Integrationsprozesses durch die Gewährung von Hilfen aus einer Hand und sichert die schnellstmögliche Vermittlung in Arbeit und Qualifizierung. Außerdem sollten die Jobcenter künftig für die sogenannten SGB III Aufstocker zuständig sein. In der Zusammenführung von Leistungssachbearbeitung und Arbeitsvermittlung im Jobcenter ist eine konsequente, am Integrationserfolg ausgerichtete Aktivierungsstrategie so erst möglich.

¹ Das Mannheimer Programm **StartKlar**² demonstriert exemplarisch, wie eine konsequente Umsetzung des Fördern-und-Fordern-Prinzips in der Neuen Grundsicherung gelingen kann: Durch die systematische Verknüpfung von **frühzeitiger Aktivierung, verbindlicher Arbeitsmarktintegration vor Leistungsbezug und individueller Begleitung** werden nicht nur Integrationshemmnisse abgebaut, sondern auch die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten gestärkt – ein zentrales Anliegen des Gesetzesentwurfs zur Reform des SGB II. Die Erfolge des Projekts sind dabei eindrucksvoll: Von 1.663 zugewiesenen Geflüchteten und EU2-Bürger*innen konnten bereits 316 in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt werden, während weitere 484 durch die Kick-off-Veranstaltungen in reguläre Betreuungsstrukturen überführt wurden.

6.3 Der Gesetzgeber wird gebeten, eine **Experimentierklausel im Rahmen der Einführung einer Digitalisierungsnorm (§ 50b SGB II)** einzufügen. Die Digitalisierung von Arbeitsprozessen im Jobcenter darf nicht als reines IT-Projekt verstanden werden. Die grundsätzliche Ausrichtung der Digitalisierung im SGB II sollte darauf zielen, technische Lösungen gebündelt zu organisieren und bereitzustellen. Die Wahl der Digitalstrategie und die Steuerung der digitalen und analogen Zugänge und Ablaufprozesse sowie der Einsatz digitaler oder analoger Instrumente im Rahmen des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms der Grundsicherung für Arbeitsuchende wirkt sich unmittelbar auf die Aufbau- und Ablauforganisation der Jobcenter aus. Sie liegen daher in der Hand der Trägerversammlung (§ 44c Abs. 2 Nr. 2 SGB II).

Die Experimentierklausel soll gewährleisten, dass eine den lokalen Bedarfen sowohl des Arbeitsmarkts als auch der Leistungsbeziehenden Rechnung tragende „inklusive Digitalisierung“ erprobt werden kann. Es gilt, sogenannte „Digital Dropouts“ zu verhindern und den Zugang zu aktiven und passiven Leistungen des Jobcenters für Leistungsberechtigte sicherzustellen. Die Mannheimer Digitalisierungsstudie des Sozialwissenschaftlichen Forschungsinstituts (SOFI) der Universität Göttingen hat mit einer Umfrage unter Leistungsbeziehenden gezeigt, dass gerade einmal die Hälfte der Bürgerinnen und Bürger im Jobcenter die technische Ausstattung, die digitalen Kompetenzen sowie das kommunikative Interesse haben, von analogen auf digitale Zugangssysteme und Plattformlösungen umzusteigen.²

Mit der Experimentierklausel erhalten die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Träger die Möglichkeit neue Technologien niedrigschwellig zu erproben und hieraus Schlussfolgerungen für die Wirtschaftlichkeit, Zugänglichkeit und Wirksamkeit dieser Technologien im Integrationsprozess zu ziehen.

6.4 Kritisch stehen wir dem Ansinnen gegenüber, **die Förderung junger Menschen (§§ 10, 28, 31a, 31b, 48a SGB III)** im SGB III zu verorten und durch die Agentur für Arbeit zu koordinieren. Ein solcher Schritt stünde im Widerspruch zur fehlenden Steuerungskompetenz, zur geringeren Betreuungsintensität sowie zur mangelnden örtlichen Vernetzung der Agentur für Arbeit, wie bereits die Diskussion zum Rechtskreiswechsel U25 vom SGB II ins SGB III gezeigt hatte. Nur die gemeinsame Arbeit von Jobcentern, Jugendämtern, Schulen und vielen weiteren kommunalen Akteuren gewährleistet, dass junge Menschen in der Grundsicherung die Chance auf einen guten Start in den Beruf und

² Antonia Altendorf/ Martin Kuhlmann: Digitalisierung im Jobcenter Mannheim. Abschlussbericht zum Begleitforschungsprojekt. Digitalisierung im Jobcenter: Herausforderungen, Gestaltungsmöglichkeiten und Entwicklungsperspektiven im Zusammenspiel von Arbeits- und Dienstleistungsqualität, Göttingen 2024.

ein eigenständiges Leben erhalten. In erster Linie wäre eine finanzielle und personelle Stärkung der Jobcenter im Kompetenzfeld U25 angezeigt und kein kostenintensiver Aufbau neuer Strukturen im SGB III. Die Änderungsvorschläge sollten entfallen.

6.5 Ferner braucht es eine **einfache und passgenaue Ermittlung der Kosten der Unterkunft (KdU)** (§ 22 SGB II und § 35 XII). Die Regelungen zu den KdU sind leistungsrechtlich überfrachtet und im Anspruch einer vermeintlichen Einzelfallgerechtigkeit verfangen. Es wird versäumt, einfachere gesetzliche Kriterien für die örtlichen Bestimmungen von Angemessenheitsgrenzen festzuschreiben.

Ferner wird mangels örtlicher Begrenzung der Angemessenheit der KdU (§ 22 SGB II und § 35 XII) die Möglichkeit der Kostendämpfung auf dem örtlichen Wohnungsmarkt im Bereich der (Grund-) Sicherungssysteme nicht genutzt. Die Erfahrung der Kommunen hat gezeigt, dass sich Erhöhungen der Angemessenheitsgrenze und die Karenzzeit unmittelbar kostentreibend auf die ortsübliche Vergleichsmiete im unteren Mietsegment ausgewirkt haben. Dies erhöht den finanziellen Druck auf jene Haushalte, die an der Grenze zur Hilfebedürftigkeit stehen und erschwert den Ausstieg aus dem Grundsicherungsleistungsbezug. Eine zu starre Reglementierung der örtlichen Festsetzungen erhöht zudem die Gefahr des Missbrauchs durch gewerbsmäßige Vermieter, die sich auf ein unteres und mancherorts prekäres Mietsegment sowie besonders vulnerable Personengruppen fokussieren.

Zu begrüßen ist die Deckelung der Aufwendungen für die Unterkunft (bereits) in der Karenzzeit. Die kommunalen Träger der Grundsicherung haben ein erhebliches finanzielles und administratives Eigeninteresse an der Vermeidung von Obdachlosigkeit. Nach unserer Auffassung sind örtliche Vorgaben der Kommunen, die einerseits die öffentlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auf ein notwendiges Maß begrenzen und andererseits Wohnungslosigkeit durch entsprechende Härtefallregelungen vermeiden, weitaus ziel- und zweckdienlicher. Hierfür bedarf es der notwendigen Spielräume. Auf dem Gesetzeswege sind einfache Kriterien zur Festlegung der Angemessenheitswerte zu schaffen. Denkbar wäre z.B. bei Vorliegen eines qualifizierten Mietenspiegels auf einen bestimmten Prozentsatz der ortsüblichen Vergleichsmiete gemäß § 558 Abs. 2 BGB abzustellen.

Es wird abschließend empfohlen, die aktuell beabsichtigten Anpassungen im Rahmen der Kosten der Unterkunft zurückzustellen (§ 22 SGB II und § 35 XII) und in einem gesonderten Reformprozess von Grund auf anzugehen.

6.6 Eine Neufassung des Paragraphen § 16 SGB II könnte nicht nur das starre und bürokratische Fördersystem aufbrechen, sondern gezielt die kommunale Innovationskraft

und Dynamik am lokalen Arbeitsmarkt freisetzen, um bessere Integrationserfolge am örtlichen Arbeitsmarkt und eine Deckung des Fachkräftemangels zu erzielen.

Im Rahmen einer Experimentierklausel sollte den Kommunen und den örtlichen Agenturen für Arbeit entsprechender Raum gegeben werden, wirkungsvolle Eingliederungsmaßnahmen und Integrationsprogramme für den lokalen Arbeitsmarkt zu entwickeln.

Wesentliche Ziele sind:

- Eine vereinfachte, zugleich flexible und bürgernahe Arbeitsmarktpolitik
- Eine Dezentralisierung und die Stärkung der kooperativen Steuerung vor Ort um gezielt auf lokale Bedürfnisse und Problemlagen einzugehen
- Eine klare Ergebnisorientierung von Maßnahmen und Integrationsprogrammen mit Fokus auf eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration ohne starre Prozessvorgaben.

Konkrete gesetzliche Änderungen für mehr Dynamik am Arbeitsmarkt wären:

- Grundsätzliche Veränderung der Maßnahmen- und Vergabelogik durch Entbürokratisierung der Vergabepraxis (§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III)
- Abkehr von der Overheadfinanzierung bei Maßnahmeträgern hin zur reinen am Integrationserfolg orientierten Finanzierung (§ 45 SGB III)
- Verstetigung von erfolgreichen kommunalen Integrationsprojekten am Arbeitsmarkt (§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III)
- Abbau der Überregulierung im Förder- und Eingliederungsbereich durch mehr Vertrauen in die koproduktive Verantwortungsgemeinschaft der lokalen Akteure in der Trägerversammlung
- Stärkung der kommunalen Verantwortung für den lokalen Arbeitsmarkt und die Förderung des interkommunalen Wettbewerbs (§§ 6, 44b SGB II) durch lokale Steuerungskompetenz³ sowie die Einführung von ergebnisorientierten Prämiensystemen.

6.7 Leistungsmissbrauch bekämpfen

Der Änderungsentwurf beinhaltet erste wichtige Elemente, um den Leistungsmissbrauch durch Arbeitgeber, Immobilienbesitzer, sogenannte „Vermittler und Begleiter“ oder Leistungsbeziehende zu bekämpfen. Insbesondere in Ballungsgebieten in der Bundesrepublik führt Leistungsmissbrauch zu einem gesellschaftlichen Problem, dass mit herausfordernden Quartiersentwicklungen und der Gefährdung des sozialen Friedens

³ Wir verweisen auf die wesentlichen Ergebnisse der dänischen Expertengruppe für die Beschäftigungsinitiative der Zukunft (der dänische Titel lautet: "Fremtidens beskæftigelsesindsats"), Dänemark Juni 2024, <https://fremtidensbeskaeftigelsesindsats.dk/>.

einhergeht. Gleichwohl bedarf es einer grundlegenden Stärkung von kommunalen Steuerungsoptionen, um Arbeitssuchende und Zuwanderer vor Ausbeutung zu schützen, diese bei der Integration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu unterstützen und ausbeuterische Strukturen konsequent zu bekämpfen. Angesichts der komplexen Problemlage empfehlen wir die Einrichtung einer Expertenkommission unter Beteiligung von besonders durch Leistungsmissbrauch betroffenen Städten.

Wesentliche Beratungspunkte einer solchen Kommission sollten sein:

- Steuerung von Zuwanderung ab dem ersten Tag im Bundesgebiet, d.h. Anmeldung in den kommunalen Meldebehörden und Steuerung der Arbeitsmarktintegration über etablierte Regelsysteme des SGB III und SGB II zum Aufbau präventiver Informations- und Meldesysteme,
- Verpflichtende Arbeitsmeldung bei der Agentur für Arbeit und eine konsequente Einforderung von Mitwirkungspflichten im Melde- und Antragsprozess zum Erhalt einer Steueridentifikationsnummer und zur Beantragung von SGB II Leistungen,
- Stärkung der Ankunftsquartiere zum Erhalt des sozialen Friedens durch die Einrichtung von Wohnregistern, das Verbot von Überbelegungen, die Neuregelung des Mietwuchertatbestands sowie eine Überarbeitung der Produkttheorie (SGB II/ SGB XII),
- Gezielte, übergreifende Bekämpfung von ausbeuterischen kriminellen Strukturen als lukratives Geschäftsmodell; dies gilt insbesondere für die Tatbestände der Schwarzarbeit, des Sozialleistungsmissbrauchs, der Unterschreitung des Mindestlohns sowie der Vermietung von Problemimmobilien zu Wucherpreisen,
- Institutionalisierung behördlicher Zusammenarbeit (u.a. im Ordnungsrecht, zur Gefahrenabwehr, in der Strafverfolgung) und wesentliche Vereinfachung des Datenaustauschs zur Verhinderung des Leistungsmissbrauchs,
- Stärkung der Rolle der Bundesagentur für Arbeit bei der Unterstützung vulnerabler Personengruppen (insb. EU-2-Zuwandererinnen und Zuwanderer), vereinfachte Anwendung der Instrumente nach §§ 10, 28b, 31b, 37 SGB III für diese Personengruppe.

7. Fazit

Der „Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ wird ausdrücklich begrüßt. Er schärft und präzisiert die Aufgabe und das Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende und nimmt eine sinnvolle Weiterentwicklung vor. Gleichzeitig zeigt der Entwurf weitere Potentiale für mehr Dynamik

am Arbeitsmarkt mittels einer konsequenten Dezentralisierung der Steuerungsverantwortung und Übertragung auf die lokale Ebene.

Mit Blick auf die Fortführung des Reformdiskurses im Rahmen der Sozialstaatskommission sollten weitere Reformen des SGB II die kommunalen Akteure der Arbeitsmarktpolitik in ihrer Aufgabe unterstützen, pragmatische und ergebnisorientierte Lösungen für eine schnellere Integration in den Arbeitsmarkt und zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch anzubieten. Die Akteure der lokalen Arbeitsmarktpolitik müssen darin bestärkt werden, ihre sozialräumliche Expertise und die lokalen administrativen und politischen Qualitäten ihres Handelns entfalten zu können. Denn auf kommunaler Ebene wird die Wirkung oder Wirkungslosigkeit von arbeitsmarktpolitischen Reformen direkt sichtbar und erfahrbar. Der lokale Arbeitsmarkt ist in diesem Sinne der Resonanzraum für den Erfolg und Misserfolg von Reformen.

Mannheim, den 19.02.2026

Dr. Jens Hildebrandt

Fachbereich Arbeit und Soziales

Stadt Mannheim